3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Rantzau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) und Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 29.12.2016 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 11.12.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Rantzau erlassen.

Artikel 1

§ 1 Absätze (1), (2) und (3) werden folgendermaßen geändert:

§ 1
(zu §§ 3, 6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Deich- und Sielverband Rantzau und hat seinen Sitz in **Hohenlockstedt**, Kreis Steinburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied **im Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein und** im Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör.

(3) Das Verbandsgebiet ist ca. **6.973** Hektar groß und umfasst das Einzugsgebiet der Rantzau. Es handelt sich um Flächen in den Gemeinden Drage, Hohenaspe, Hohenlockstedt, Itzehoe, Jahrsdorf, Kollmoor, Lohbarbek, Oelixdorf, Ottenbüttel, Peissen, Poyenberg, Schlotfeld, Silzen, Winseldorf und Flächen im Norden der Gemeinde Oelixdorf, die bislang dem DSV Überstör zugeordnet gewesen sind.

§ 24 Absatz (2) wird in den Punkten d) und e) folgendermaßen geändert:

§ 24
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Flächenbeitrag gemäß Anlage Abs. 3
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-)gebieten	1 Beitragseinheit / ha
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Deichbau und –unterhaltung	Alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m NN	1 BE / ha
e) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	Schöpfwerk Winseldorf: Grundstücke wie zu d) **sowie die belastenden Gebiete**	Anlage gemäß Abs. 3

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
f) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Beregnungsanlagen	Alle Flächen lt. ausgewiesenem Plan vom 24. Februar 1977 und dem Nachtrag vom 27. März 1984	Vorhaltekosten 1BE/ha und Anlage gemäß Abs. 5
g) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit/ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

§ 25a Absätze (1), (2) und (3) werden folgendermaßen geändert:

§ 25a
(DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband **gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz** erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25 der Satzung, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname

2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)

3. grundstücksbezogene Daten

4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk

2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei

3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß **§ 4 Abs. 1 Nr. 4** Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären **(Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung).** Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag **(Art. 4 Nr.8 Datenschutz-Grundverordnung)** ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte **gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung** anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich **gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung**.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Rantzau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Hohenaspe, den ..... 11.12.2019 gez. ..... Verbandsvorsteher Deich- und Sielverband Rantzau	Genehmigt: Itzehoe, den 08. 01. 2020 gez. ..... Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Hohenaspe, den 08. 01. 2020 gez. ..... Verbandsvorsteher Deich- und Sielverband Rantzau	Bekannt gemacht: Itzehoe, den 09. 01. 2020 gez. ..... Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde